

BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-0
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Oberste Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53
80502 München

Ihr Zeichen IIB5-4112.79-032/14
Ihre Nachricht vom 03.02.2014
Unser Zeichen
Datum 30.04.2014

Betreff:

Stellungnahme zu Gz: IIB5-4112.79-032/14

Verbändeanhörung;

Gesetz zur Änderung der bayerischen Bauordnung – Mindestabstände von Windkraftanlagen.

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Parzefall,

vielen Dank für die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Den vorgelegten Gesetzentwurf lehnen wir als Windenergieverhinderungsgesetz ab. Er ist nicht geeignet, eine umweltverträgliche Energiewende herbeizuführen. Im Gegenteil, die Verwirklichung dieses Gesetzentwurfes würde die Durchsetzung der erneuerbaren Energie und eine dezentrale Energiewende in Bayern stark behindern und stattdessen den Druck auf den Bau von Höchstspannungsstromleitungen quer durch Deutschland forcieren.

Im Einzelnen führen wir aus:

Zu A) Problemlage

Der Atomtechnologie ist eine tödlich gefährliche Energie, daher fordert der BUND Naturschutz den „Atomausstieg sofort – ohne schuldhaftes Zögern!“. Der globale Klimawandel bedroht uns heute und v.a. die Lebensgrundlagen unserer nachfolgenden Generationen. Daher fordert der BUND Naturschutz die Reduktion der Treibhausgasemissionen auf Null bis 2050, den Ausstieg aus der fossilen Stromproduktion in Bayern bis 2040 und die Energiewende als Energiedreisprung mit Energie-sparen, Energie-Effizienz und Ausbau der Erneuerbaren Energien. Um die Energiewende zukunftsfähig zu gestalten fordert der BUND Naturschutz Gerechtigkeit in der Energiepolitik, eine „Energiewende von Unten“ getragen durch breite Bevölkerungsschichten. Deshalb wäre es die Aufgabe der Bayerischen Staatsregierung, Energiepolitik für die Bürgerenergiegesellschaften und kommunale Energieversorgung durch entsprechende Rahmensetzungen zu ermöglichen anstatt diese zu behindern. Analysen des BUND Deutschland zeigen, dass eine ökologisch und sozial verträgliche dezentrale Versorgung mit 100 % Erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Ver-

kehr möglich ist, wenn Energieeinsparungen von rund 50 % realisiert werden. Windenergie ist als erneuerbare Energieform dabei ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Dies gilt auch für Bayern.

Zu B) Gesetzentwurf im Einzelnen

- 1) Das Energiekonzept der Bayerischen Staatsregierung vom Mai 2011 gibt klare Ziele für den Ausbau der Windenergie vor. Die kommunalen Planungsverbände in Bayern liefern mit den Regionalplanungen der Regionen Angaben zu Ausschlussgebieten, Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für die Windenergie in Bayern. Die Staatsregierung lieferte hierzu gute Werkzeuge wie den „Windenergieerlass“ (Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen) vom Dezember 2011: Dieser gibt klare Richtlinien vor für Naturschutz (Abstandsregelungen), für Umweltschutz (BImSchG und TA Lärm), einen Abstand von 800 m zu allgemeinen Wohngebieten, für den Landschaftsschutz (Zonierungskonzepte für LSG in Naturparks, Landschaftsbildbewertung Bayern für Ausgleichszahlungen, ...). Der Energieatlas mit Gebietskulisse Wind vom 2011/2012 liefert zusätzliche Planungswerkzeuge.

Nur an einigen wenigen Orten in Bayern ergaben sich planerisch Umzingelungssituationen mit Windrädern für Wohngebiete. Das Schreiben AZ 72a-U8721.0-2013/20-1 der Staatsministerien vom 7.8.2013 liefert unter Punkt 2 hier jedoch Richtlinien für die Planung, um auch dieses Problem zu beheben. Durch eine geordnete Raumplanung können derartige Probleme, die Windenergieanlagen erzeugen können, bewältigt werden.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Fokussierung auf einen Mindestabstand zur vorhandenen planungsrechtlich verfestigten Wohnbebauung lösen diese Probleme dagegen nicht. Vielfach werden Wohngebäude mangels einer Sichtbarkeitsbeziehung gar nicht betroffen sein. Zum anderen würden Windräder dann in optisch nicht belastete Gebiete gedrängt, weil diese von Wohnbebauung frei sind.

Wir lehnen daher die in der Änderung der Bayerischen Bauordnung vorgeschlagene „10-H“-Regelung ab, da diese planerisch eine Verschlechterung in den Bereichen Energie, Natur, Umwelt und Landschaft gegenüber bestehenden Verordnungen und Gesetzen darstellt.

- 2) Am Anfang des Jahres 2011 standen in Bayern gut 410 Windräder, im Frühjahr 2013 standen in Bayern knapp 650 Windräder. Mit der unter Vertrauensschutz beschriebenen Stichtagsregelung 4.2.2014 für eingereichte Anträge werden in Bayern ca. 800 Windräder stehen können. Im Energiekonzept „Energie Innovativ“ vom Mai 2011 hatte die Bayerische Staatsregierung 1000 bis 1500 neue Windräder geplant. Der BUND Naturschutz fordert 2000-2500 große moderne Windräder in Bayern. Mit der „10-H“-Regelung können diese Ausbauzahlen nicht erreicht werden.

Ziel der Europäischen Union für den Klimaschutz ist es, den Ausstoß an Kohlendioxid bis 2050 gegenüber 1990 um 80 bis 95 % zu senken. Der BUND Naturschutz fordert Reduktion der Emissionen von Kohlendioxid bis 2050 um 100 % auf Null. Kohlendioxid wird vor allem beim Verbrauch fossiler Energieträger für die Bereiche Strom, Wärme und Verkehr emittiert. In den notwendig gleichmäßigen Schritten wäre dies für 2020 gemäß EU eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um minus 40 % bis 47,5 % bzw. gemäß der BUND Naturschutz Forderung um minus 50 %.

Für die Reduktion der Kohlendioxidemissionen in Bayern hat das Landesamt für Umwelt den Energiedreisprung formuliert: „Energie Sparen, Energie Effizienz, Erneuerbare Energien“.

Energie Sparen erfolgt von Seiten der Staatsregierung in Bayern nicht ausreichend:

- Im Bereich Strom hat sich die Staatsregierung im Energiekonzept „Energie Innovativ“ vom Mai 2011 damit begnügt, den Stromverbrauch bis 2021 auf einem Niveau von 85 TWh zu erhalten. Real ist derzeit ein Anstieg auf ca. 90 TWh zu beobachten.
- Im Bereich Wärme erreicht Bayern aktuell eine Rate der energetischen Sanierung im Bestand von knapp 1 Prozent. Für eine Reduktion der Energieverbräuche um 80 bis 95 % in den nächsten 40 Jahren bis 2050 wäre eine Rate von mindestens 2,5% erforderlich.
- Im Bereich Verkehr sind keine Erfolge der Energie- oder Kohlendioxid Einsparung zu verzeichnen.

Energie Effizienz – hier sind keine Aktionen zur Verbesserung in Bayern zu erwarten.

- Große Gaskraftwerke werden ohne Potentiale und Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung geplant;
- ein Fortschritt beim Zubau von Blockheizkraftwerken ist nicht zu beobachten.

Erneuerbare Energien:

Die Bayerische Staatsregierung hat im Energiekonzept „Energie Innovativ“ vom Mai 2011 für Bayern das Ziel formuliert, bis 2021 50 % des in Bayern verbrauchten Stroms über Erneuerbare Energien zu produzieren: das wären aus heutiger Sicht ca. 42,5 TWh Strom.

Das Energiekonzept „Energie Innovativ“ vom Mai 2011 nennt folgende Einzelbeiträge:

- Wasserkraft	15 TWh
- Nachrüstung bestehender Wasserkraft	0,7 TWh
- Windenergie Ziel 10%	8,5 TWh
- Biomasse	8 TWh
- Fotovoltaik	14 TWh
Summe	43,7 TWh

10 % des bayerischen Stroms, entsprechend 8,5 TWh Strom, aus Windenergie würden ca. 2100 große Windräder mit einer Nennleistung von 2000 kW und einer Volllaststundenzahl von 2000 Stunden auf ca. 1 Prozent der bayerischen Landesfläche erfordern.

Das Energiekonzept „Energie Innovativ“ vom Mai 2011 sieht potentiell 1000 – 1500 neue Windräder, zusammen mit den in 2011 stehenden 410 Windrädern wären dies 1400 bis 1900 Windräder. 1900 Windräder könnten diese elektrische Energie von 8,5 TWh mit teilweisem Repowering erreichen – typischerweise läge dann deren Nabenhöhe aber zum Teil höher als 140 m und die Gesamthöhe zum Teil höher als 200 m, die „10-H“-Abstandregelung ergäbe deutlich mehr als 2000 m und würde daher dieses Energieziel massiv behindern.

Die in der Änderung der Bayerischen Bauordnung vorgeschlagene „10-H“-Regelung würde die verfügbare Fläche für Windenergie in Bayern nach Abschätzungen des Bundesverbandes Windenergie in Bayern auf ca. 0,05 % reduzieren, entsprechend ca. 100 neuen Windrädern. Zusammen mit den unter Vertrauensschutz gemäß Kabinettsbeschluss vom 4.2.2014 zu erwartenden ca. 800 Windrädern bis 2015 ergäbe dies maximal ca. 900 - 950 Windräder. Bei heute typischen 2000 kW Leistung und ca. 2000 Volllaststunden ergäbe dies nur 3,9 TWh Strom. Damit würden mit dem Gesetzesentwurf die eigenen energiepolitischen Ziele der Staatsregierung torpediert.

Um das EU Ziel der Reduktion der Kohlendioxidemissionen von 40 bis 47,5 % zu erreichen, müsste der Beitrag der Erneuerbaren Energien zum Bayerischen Stromverbrauch bis 2021 deutlicher höher liegen als 50 % - denn substantielle Erfolge beim Energie Sparen und bei der Energie Effizienz sind in Bayern nicht in Sicht!

Daher lehnt der BUND Naturschutz die in der Änderung der Bayerischen Bauordnung vorgeschlagene „10-H“-Regelung ab. Denn mit dieser Gesetzesänderung würden die ohnehin nicht ambitionierten Ziele des Bayerischen Energiekonzepts „Energie Innovativ“ vom Mai 2011 verfehlt und zugleich der Beitrag Bayerns zu den auf Bundes und EU-Ebene beschlossenen Zielen zur Reduktion der Emissionen von Kohlendioxid bei weitem nicht erreicht.

- 3) Die Regionalpläne in Bayern fanden im Mittel bis Frühjahr 2013 ca. ein Prozent der Landesfläche als geeignet für Windenergieanlagen. Mit der vorgeschlagenen „10-H“-Regelung würden unter Einhaltung der bestehenden Auflagen für Natur- und Landschaftsschutz diese Flächen nur mit rund einem Zwanzigstel Prozent für Windenergieanlagen verfügbar sein, so Abschätzungen des Bundesverbandes Windenergie in Bayern. Damit würde diese Gesetzesänderung eine Verhinderung des notwendigen Ausbaus der Windenergie in Bayern darstellen. Erforderlich in Bayern ist jedoch die Steuerung des Ausbaus der Windenergie mit fachlich begründeten und planerisch sinnvollen ökologischen Leitplanken. Dieses Ziel verfehlt der vorliegende Gesetzentwurf.
- 4) Die zur Begründung der Änderung der Bayerischen Bauordnung vorgeschlagene „10-H“-Regelung konstruiert ein neues Schadensbild, einen vorgeblichen Schaden der „Sichtbarkeit“. Übertrüge man diesen Schaden durch Sichtbarkeit auf andere Belange, wären Flugplätze wegen der Sichtbarkeit auf- und absteigender Flugzeuge nicht zu genehmigen, wären neue Straßen wegen Sichtbarkeit zu verbieten, wären neue Gewerbegebiete und auch Hochspannungsleitungen wegen Sichtbarkeit nicht zu genehmigen.

Windräder wegen ihrer Sichtbarkeit besonderen Erschwernissen durch Abstandregelungen zu unterwerfen ist unbegründet und fällt außerhalb üblicher Schadensbewertungen. Keine Industrieanlage wird so hohen Abstandsregelungen unterworfen wie dies für Windräder in diesem Gesetzentwurf geplant ist. Dies widerspricht jeder Verhältnismäßigkeit. Unter rationalen Aspekten ist es nicht gerechtfertigt, dass störende Industrieanlagen oder Gesteinsabbau geringere Abstände nach den auf § 50 BImSchG basierenden Regeln einhalten müssten als Windräder.

- 5) Der „Windenergieerlass“ vom Dezember 2011 erfasst in vielen Bereichen Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen, wie diese zum Beispiel von den Naturschutzverbänden BUND Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz gefordert wurden und werden. Hier war ein Versuch zu sehen, die Belange von Naturschutz und Landschaftsschutz in Bayern beim Umgang mit Windenergie zu berücksichtigen.

Der Regelungsansatz der Platzierung von Windenergieanlagen aufgrund einer weiten Abstandsregelung zu Wohngebäuden ist kein geeignetes Instrument der Raumplanung, zumal Geländeformationen denkbar sind, wo der Abstand unterschritten wird und die Anlage dennoch nicht sichtbar ist. Wir halten einen Mindestabstand von 800 Metern zu der im Gesetz beschriebenen Wohnbebauung für erforderlich, aber auch ausreichend, als typisierende zusätzliche Lärmschutzregelung und als Sichtbarkeitsschutz.

Menschen in der modernen Industriegesellschaft in Bayern verbrauchen Strom. Es ist daher ethisch begründbar und nachhaltig, dass dieser Strom dann auch in der anthropogen veränderten Kulturlandschaft produziert werden soll. Diese ethisch ableitbare Maxime ist in der in der Änderung der Bayerischen Bauordnung vorgeschlagene „10-H“-Regelung nicht zu erkennen.

Zugleich hat die Bevölkerung aber auch Anspruch auf die Bewahrung von Natur- und Kulturlandschaften sowie den Schutz von natürlichen Wäldern, die frei von technischen Anlagen sind. Diese politisch wichtige Maxime ist in der in der Änderung der Bayerischen Bauordnung vorgeschlagene „10-H“-Regelung nicht zu erkennen.

Die in der Änderung der Bayerischen Bauordnung vorgeschlagene „10-H“-Regelung zwingt Windenergieanlagen heraus aus der anthropogen geprägten Kulturlandschaft und hinein in bislang noch weitgehend unbelastete Landschaften Bayerns.

- 6) Die Instrumentarien der Regionalplanung, wie unter B 1) beschrieben, haben bis dato erfolgreich als Planungsgrundlage für einen auch von der Mehrheit der Bevölkerung akzeptierten Ausbau der Windenergie in Bayern gedient. Der BUND Naturschutz fordert, dass die bis Sommer 2013 gültige Regionalplanung mit ihren Instrumenten in Gänze erfolgreich weitergeführt und weiterentwickelt wird.
- 7) Rechtstechnisch ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht vom derzeit veröffentlichten Gesetzentwurf der Länderöffnungsklausel (§ 249 III Satz 4, BauGB, gepl. F.) getragen ist. Falls der Gesetzentwurf nicht sinnvoller Weise gänzlich zurückgezogen wird, sollte als absolute Mindestforderung vorgesehen werden, dass bereits regionalplanerisch beschlossene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete rechtswirksam bleiben und damit als Planungsgrundlage Bestandskraft besitzen.

Der festgesetzte Abstand der „10-H“-Regelung ist mit 10 Mal der Höhe des Windrades so hoch gewählt, dass kaum noch Windenergieanlagen zulässig sind. Damit wird die Abstandsregelung nicht mehr zu einer Regelung der Art und Weise für die Errichtung von Windenergieanlagen, sondern zu einem Instrument der Verhinderung dieser Anlagen. Eine allgemeine Verhinderung von Windenergieanlagen wird aber durch die Länderöffnungsklausel im Bundesbaugesetz nicht getragen.

Außerdem würde die Errichtung von Windenergieanlagen auch für die geplanten Ausnahmeregelungen durch die Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen, stark kompliziert. Der Bürgerwille, Windenergieanlagen mit geringeren Abständen zuzulassen, könnte nur mit komplizierten Planungsinstrumenten erreicht werden. Über ein Bürgerbegehren kann die Ausnahme von der „10-H“-Regelung direkt nicht beschlossen werden, sondern nur die Verhinderung. Somit werden hier asymmetrische Rechtsschutzmöglichkeiten geschaffen.

Damit werden die Windenergiebefürworter im demokratischen Prozess faktisch benachteiligt, genau entgegengesetzt wie das bei Planungsverfahren zu Industrieanlagen der Fall ist.

Falls der Gesetzentwurf nicht sinnvoller Weise gänzlich zurückgezogen wird, stellt der BUND Naturschutz aus demokratischen Gründen die Mindestforderung, dass die Abweichungen durch einfachen Gemeinderatsbeschluss vorgenommen werden, so dass der Wille der gewählten Kommunalvertreter oder der Bürger über einen Bürgerentscheid direkt umgesetzt werden kann.

Unklar ist weiterhin, ob die „10-H“-Regelung drittschützend ist. Dies wird erst die Klärung durch die Rechtsprechung ergeben. In dem ganzen Bereich wird bis zur höchstrichterlichen Klärung eine rechtliche Unsicherheit bestehen, die den Zubau von Windenergieanlagen faktisch stoppen wird. Bürgerinvestitionen werden dadurch unmöglich gemacht, weil sich dezentrale Bürgerenergiegesellschaft und -genossenschaften aus finanziellen Gründen nicht auf langwierige Rechtstreite einlassen können.

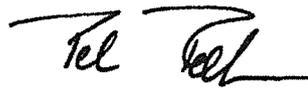
Unnötig ist auch das Außerkraftsetzen des Bestandsschutzes des neuen Art. 83 I BayBO zum 31.12.2015. Es gibt keine Notwendigkeit diesen Bestandsschutz zu beschränken, weil dies zu einer Verzögerung der Genehmigungsverfahren einlädt.

Aus diesen Gründen lehnt der BUND Naturschutz den vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung der bayerischen Bauordnung entschieden ab.

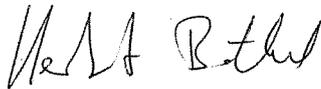
Mit freundlichen Grüßen



Richard Mergner
Landesbeauftragter



Peter Rottner
Landesgeschäftsführer



Dr. Herbert Barthel
Referent für Energie und Klimaschutz